

Befristeter Arbeitsvertrag

wegen der erhöhten Arbeitsbelastung durch die Folgen der Corona-Pandemie

Zwischen Herrn/Frau Apotheker/in
Inhaber/in der-Apotheke
..... Straße
..... PLZ Ort
(nachstehend Apothekeninhaber/in * genannt)

und dem/der Studierenden

Herrn/Frau
..... Straße
..... PLZ Ort
(nachstehend Mitarbeiter/in * genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz geschlossen:

1. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrags für Angestellte in der öffentlichen Apotheke. (Im Kammerbezirk Nordrhein: Rahmentarifvertrag für Angestellte in der öffentlichen Apotheke).
2. Der/Die Mitarbeiter/in wird ab
für die Dauer des erhöhten Arbeitsanfalls wegen der Corona-Pandemie, längstens jedoch bis zum
als studentische Aushilfe
in der-Apotheke
beschäftigt.

Ihm/Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

.....
.....

3. Die Probezeit beträgt sechs Monate mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen.
4. Das Arbeitsverhältnis kann vor Erreichen des Vertragszwecks beiderseits durch eine ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

* Nichtzutreffendes streichen.

5. Das monatliche Bruttogehalt beträgt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses Euro.
6. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt – ausschließlich der Ruhepausen – Stunden pro Woche. Fallen in die Woche ein oder mehrere gesetzliche Feiertage, so verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit um die an den Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden.
7. Für Nachtarbeit beträgt der Zuschlag je Mehrarbeitsstunde 50 % des Grundgehalts, für Sonntags- und für Feiertagsarbeit 85 % des Grundgehalts.
8. Der Urlaubsanspruch entspricht dem tariflichen von derzeit 34 Werktagen (bzw. 33 Werktagen im Kammerbezirk Nordrhein).
9. Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer dem/der Apothekeninhaber/in oder dessen/deren Stellvertreter/in unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch, anzuzeigen. Die Gründe der Verhinderung sind auf Verlangen des/der Apothekeninhabers/in oder dessen/deren Stellvertreters/in mitzuteilen.
Im Falle der Erkrankung ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet, spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der/Die Apothekeninhaber/in ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
10. Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, über alle betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Vorstehende Regelungen gelten auch für alle den persönlichen Lebensbereich von Kunden und Patienten sowie deren Angehörigen betreffende Umstände und Tatsachen wie Namen, persönliche Daten, Krankheiten, Behandlungen usw.
- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht tariflich bedingt sind oder auf einer ausdrücklichen, mündlichen oder individuell ausgehandelten Abrede beruhen. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung bei Leistungen, die der Arbeitgeber einseitig ohne besondere Absprache mit dem Arbeitnehmer erbringt. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.
- 11.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

....., den

....., den

.....
Mitarbeiter/in

.....
Apothekeninhaber/in